

Politikai
röpiratok.

107.



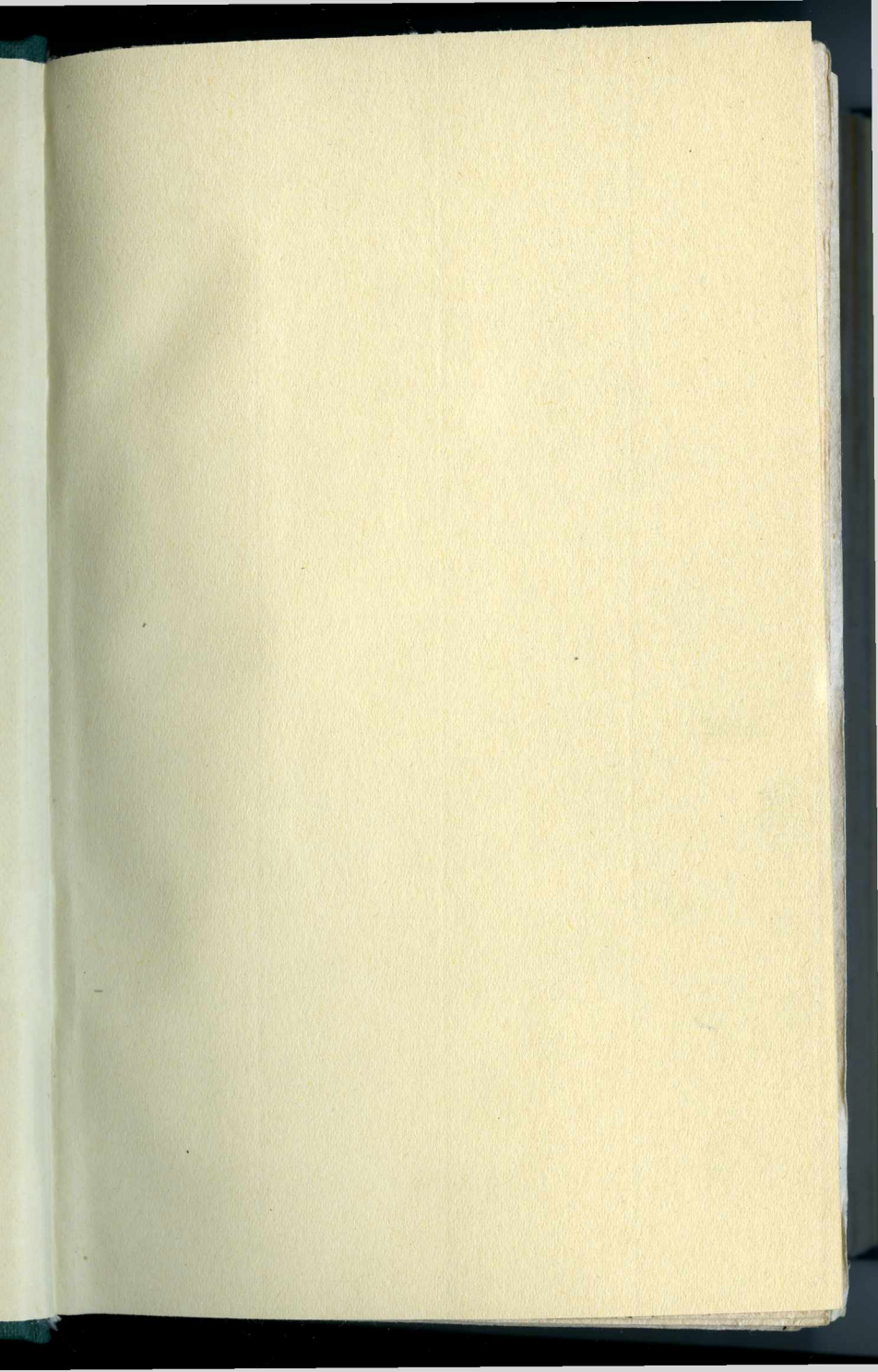


EX
LIBRIS



DR
GEYSÆ
BALLAGI



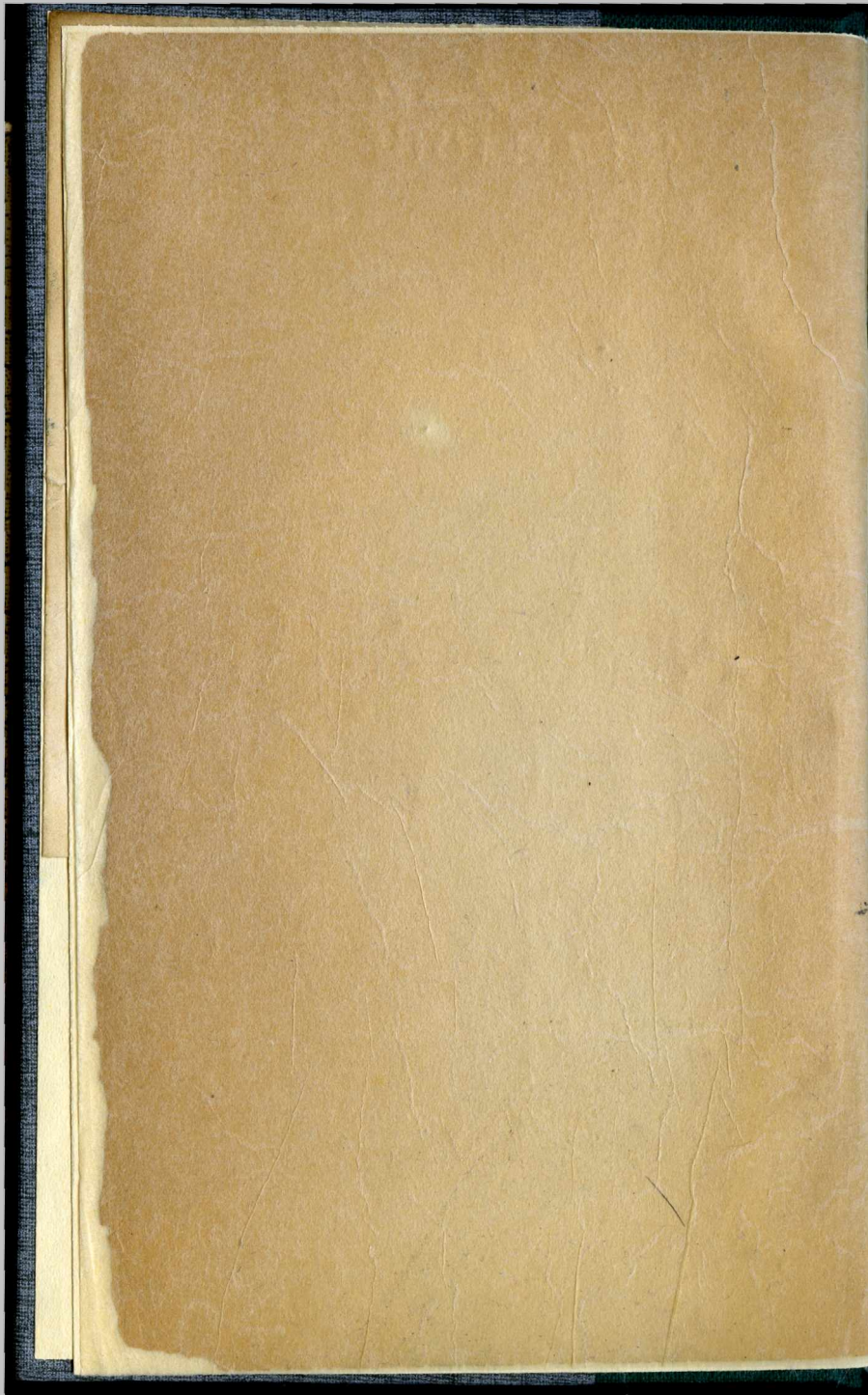


- 1.) 0010006 933943
- 2.) 0010006 933950
- 3.) 0010006 933967
- 4.) 0010006 933974
- 5.) 0010006 933981
- 6.) 0010006 933998
- 7.) 0010006 934018
- 8.) 0010006 934025
- 9.) 0010006 934032
- 10.) 0010006 934049
- 11.) 0010006 934056

853-864

1. Einige der wichtigsten Ungarischen Landtags-Akten. 1790.
2. József császárhoz más világra írt level. Szinyei Farkas Andrási. 1825.
3. Der Magyarismus in Ungarn. Von L. M. Sch. 1834.
4. V. Ferdinánd születése napján. Szalay János. 1839.
5. A kelet népe hirt egy ember. 1841.
6. A bankokriál. Kovács László. 1842.
7. Der Geldmangel u. die Versarmung in Siebenbürgen. 1843.
8. Lőrinc a magyar demokor. Hq. Hohenlohe László. 1848.
9. Szabadhangok. Percs János. 1848.
10. Dr. Rokonsztein díját jelöltéje kéide a szabadság-hősegi
ír. Congressusi választók elött. 1868
11. Maskowitischer Cultur-Bestrebungen. Von Colmann Josef Graf
Majláth. 1877.

107.



107

854
Eintge der wichtigsten
Hungarischen
Landtags=Acten.

Aus dem Lateinischen ins Deutsche übersezt.

- I. Die Königlichen Landtags=Propositionen:
- II. Das Krönungsdiplom.
- III. Die K. Entschliesung in Religions= sachen.



1.

Preßburg,
bey Simon Peter Webers
1790.

107

Handwritten text at the bottom of the page, partially obscured and illegible.

VEREINIGTE UNIVERSITÄT
KÖNYV-ÉRTESZTŐ
MÚZEUM

Vorbericht

Der Wunsch vieler Bürger unsers geliebten Vaterlandes, welche der lateinischen Sprache nicht gewachsen sind, bestimmten uns, gegenwärtige Uebersetzung verschiedener wichtiger Landtags-Akten zu veranstalten, und wir hoffen, dadurch, daß wir diesen Wunsch erfüllen, wie auch durch die Deutlichkeit, deren wir uns beflissen haben, Ihren Beyfall zu erwerben.



M. SODERLAK
24. MUSEUM
STACH. 2857

Die
Königlichen
Landtagspropositionen
vom 10. November 1790.

Aus dem Lateinischen ins Deutsche
übersetzt.

17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50
51
52
53
54
55
56
57
58
59
60
61
62
63
64
65
66
67
68
69
70
71
72
73
74
75
76
77
78
79
80
81
82
83
84
85
86
87
88
89
90
91
92
93
94
95
96
97
98
99
100

Die
gnädigste Königl.iche
E n t s c h l i e ß u n g
in Religionsfachen

vom 7. November 1790.

Aus dem Lateinischen veranstaltete ächte
Uebersetzung.

P r e ß b u r g,
gedruckt bey Simon Peter Weber.

110

Gelehrter

Gelehrter

Gelehrter

Gelehrter

Gelehrter

Gelehrter

Gelehrter

Leopold der Zweyte ꝛc.

Hochwürdigste ꝛc.

Wir hatten in der geneigten Antwort, die wir am 21. vorigen Monats auf die unterthänige Vorstellung unserer getreuen Stände ertheilt hatten, denselben versprochen, uns die sowohl von Seiten der Römischkatholischen, als auch von Seiten der Evangelischen, vom Augsburgischen und Helvetischen Glaubensbekenntnisse, eingereichten Bemerkungen stückweise vorzutragen zu lassen, und dann Sorge zu tragen, daß das Religionsgeschäft, auf den Wiener und Linger Friedensschluß gebaut, und durch ein besonderes Gesetz zur völligen und billigen Befriedigung beyder Partheyen bestimmt werde.

Die Wichtigkeit des Gegenstandes, und die immerwährende Einigkeit in unserm sehr geliebten hungarischen Volk, welche hauptsächlich auf diesem Wege erreicht wird, und das Reich zum höchsten Wohlstand führen muß, erforderte zur Erfüllung unsres Versprechens eine reife Überlegung der Entwürfe zu einem künftigen dahin abzielenden Landtagsartikel, die uns

aus den Cirkeln, an der Donau und Theis, und aus der gemischten Deputation der Landstände zugeschickt worden, und der obgedachten Bemerkungen, welche uns von beyden Partheyen vorgelegt wurden.

Folgendes ist also die Willensmeinung, die wir den getreuen Ständen hiermit zu vernehmen geben :

1. Es scheint allerdings billig, daß das Religionsgeschäft innerhalb des Königreichs Ungarn allein, wieder auf den, im Jahr 1606. und 1647. durch Gesetze bestimmten Fuß kommt. Es ist folglich der Inhalt des 1sten Artikels im Wiener Friedensschlusse, wie er vor der Krönung 1608. zitiert, und in die Landesgesetze aufgenommen worden, und des Linzer Friedensschlusses, der im 5 Art. im Jahr 1647. eingeschaltet worden, als die Grundlage und Stütze der auf immer wiederhergestellten freyen Religionsübung für die Evangelischen Einwohner, von dem Mugsburgischen und Helvetischen Bekenntnisse anzunehmen, und zu erneuern. Ohne daher auf die nachfolgenden Beschließungen, Landtagsartikel, Hofentschließungen und Erläuterungen zu achten, die zur Schmälerung obgedachter Artikel abgefaßt worden, ist es vielmehr festzusetzen, daß von nun an in Zukunft die Religionsübung mit dem freyen Gebrauch der Kirchen, Thürme, Glocken, Schulen, Freyhöfe, und Leichenbegängnisse, sowohl den Baronen, Magnaten und Edelleuten, als auch den Freystädten und allen Ständen überhaupt in
ihren

ihren eigenen und Kameralgütern, auch in Markt-
flecken und Dörfern überall frey gelassen
werde, daß keiner von allen, er sey von was
immer für Stande, in dem freyen Gebrauche
und Ausübung der Religion unter irgend einem
Vorwand weder von uns, noch andern Grund-
herren irgend womit beunruhigt, oder gehindert
werde; noch auch die Bauern in Markt-
flecken und Dörfern, auf Herrschaftlichen oder Kame-
ralgütern, des allgemeinen Friedens und der Ru-
he im Reiche wegen in der freyen Ausübung,
und Gebrauch der Religion, und was sonst
dahin gehört, von uns oder unsern Beamten
oder ihren Grundherrschaften auf irgend eine
Weise und unter irgend einem Vorwand beun-
ruhigt oder gehindert werden sollen.

2. Zur mehrern Bevestigung dieser so be-
stimmten freyen Religionsübung muß man auch
dieses erklären, daß nirgends mehr eine pri-
vat-Religionsübung statt finde, sondern daß sie
überall öffentlich sey. Es hört also der Un-
terschied zwischen privat und öffentlicher Reli-
gionsübung ganz auf. Es steht den Evange-
lischen auf die weiter unten angegebene Art frey,
auch in denen Ortschaften, die man bisher für
Filiale hielt, und wo sie es nur immer für
nöthig halten, Geistliche einzusetzen und Kir-
chen, mit oder ohne Thürmen, Pfarrwohnun-
gen und Schulen so gut wie in denen Ortschaften,
wo sie schon Gottesdienst halten, ohne Unter-
schied, und ohne weiter darum einzukommen,
aufzubauen, und wieder auszubessern; weil aber

auf die Erhaltung des Kontribuierenden Volks eine vorzügliche Rücksicht genommen werden muß, so muß in dem Fall, daß an einem Orte nebst der eingeführten freyen Religionsübung eine neue Kirche oder Bethaus zu bauen, oder ein Geistlicher einzusetzen wäre, erst vorläufig eine Deputation von gemischter Religion, durch die Gespanschaft, der es angeht, ausgeschiedt werden, welche mit Zuziehung der Grundherrschaften, ohne daß ein katholischer Geistlicher einen Einfluß habe, untersuchen soll, die nöthigen Unkosten und Ausgaben, die Kräfte der Kontribuenten, die Zahl entweder der Seelen, oder der Familien die dort angesessen sind, und ob sie die Unterhaltung der öffentlichen Religionsübung auch in Zukunft gewachsen seyn werde. Ihr darüber gefälltes Gutachten haben sie dem Komitate vorzutragen, welches der Gemeinde das Zeugniß ausstellt, daß hinlängliches Vermögen, und die schickliche Zahl zur Unterhaltung des Gottesdienstes vorhanden sey. Der Grundherr ist dann zu nichts andern verbunden, als ein schickliches Grundstück in, oder außerhalb des Ortes für die Kirche, den Geistlichen und die Schule anzuweisen, die katholischen Gemeinden können aber keinesweges angehalten werden, zur Errichtung oder Besetzung solcher Kirchen und Schulen, entweder durch Geld, Hand- oder Spanndienste beyzutragen; welches von den Evangelischen Grundherrn und Gemeinden in Beziehung auf neu zu errichtende Römisch-Katholische Kirchen und Pfarren

reyen

reyen ebenfalls zu beobachten ist. Wobey das Recht der Evangelischen Edelleute und Grundherrschaften, zur Einführung der freyen Religionsübung, und zur Errichtung oder Wiederherstellung der Kirchen und Pfarreyen einmahl für allemahl für unbegrenzt und uneingeschränkt erklärt wird.

3. Zufolge der den Evangelischen zustehenden freyen Religionsübung, sind sie, als Handwerker, und in jedem andern Stande oder Berufe, selbst wenn auch die Zunftgerechtigkeiten dawider wären, weder zum Messopfer, noch zu Prozessionen, noch zu andern Ceremonien und Gebräuchen, welche ihrer Religion entgegen sind, unter irgend einem Vorwand oder Strafe zu nöthigen; noch zu was immer für Abgaben, die sie unter diesem Vorwand leisten sollten, anzuhalten.

4. Die beyderseitigen Evangelischen sollen in Religionsfachen nur von Obern ihrer Religion abhängen; weil uns aber indessen, in Namen des größern Kirchsprengels, oder der Superintendenz an der Theiß, und der Senioren in den kleinern Kirchsprengeln, verschiedene Bemerkungen sowohl über die, unter den dastigen Religionsverwandten, vorhandene stufenweise Wirksamkeit der Obern, als auch über den größern Einfluß übergeben wurden, den ihre weltlichen Vorsteher in denjenigen Geschäften verlangen, welche bisher nur durch Geistliche, und zum Theil durch Professoren von der nehmlichen Religion betrieben wurden; so

wünschen wir aufrichtig, daß, ohne übrigens die Religionsfreyheit zu kränken, in der Verbindung obgedachter Obern, und in den übrigen Theilen der Kirchenzucht eine solche Ordnung festgesetzt werde, welche nach dem einstimmigen Urtheil, sowohl der weltlichen als geistlichen Mitglieder dieser Religion ihr am zuträglichsten wäre: darauf wollen wir die Kraft des uns zustehenden Rechts zur Oberaufsicht weiter vernehmen, und zugleich veranstalten, daß eine sichere, und den Grundsätzen ihrer Religion angemessene Ordnung in diesem Gegenstande festgesetzt werde, unterdessen aber zu beschließen geruhen, daß die kirchlichen Gesetze, die sie in Betreff der Religion durch die Synoden ihrer Konfession nach ihrer Art entworfen haben, oder noch entworfen werden, weder durch Befehle der Landesstellen, noch königliche Entschliessungen abgeändert werden können: deswegen ihnen frey gestellt wird, nicht nur Consistorien, wie sie nur wollen, zu halten, sondern auch allgemeine oder National-Synoden an einem ihnen beliebigen Ort zusammen zu berufen; jedoch müssen sie uns diese allgemeine Einberufungen der vier geistlichen Bezirke zur Synode vorläufig bekannt machen, und nach unserm Belieben einem königlichen Deputirten, ohne Unterschied der Religion, den Zutritt gestatten, der jedoch nicht zur Leitung der Geschäfte, oder den Vorsitz zu führen, sondern nur zur Aufsicht zugegen ist. Die Gesetze aber und Entschliessungen müssen nach ihrer Abfassung erst der allerhöchsten königlichen

lichen Einsicht vorgelegt seyn, wenn sie die hinlängliche Gültigkeit erhalten sollen; indem in allen Stücken unser Recht der höchsten Aufsicht und alle übrige Rechte, welche uns als dem Oberhaupt der Evangelischen Kirche beyder Konfessionen, circa Sacra zustehen, unverletzt bleiben müssen, deren Schmälerung wir uns niemahls werden gefallen lassen.

5. Den Evangelischen beyder Konfessionen ist es auf immer erlaubt, nicht nur die vorhandenen Volks- und Grammatikalschulen, die die sie schon haben, einzurichten, sondern auch neue zu errichten, wo es ihnen nur immer gut dünkt; bey den hohen Schulen aber, deren Errichtung ihnen ebenfalls erlaubt ist, ist vorher unsere königliche Einwilligung einzuholen. Sie können Schulmeister, Professoren, Subrektoren, Direktoren berufen und entlassen, ihre Zahl vermehren, und vermindern, und sich aus ihren Glaubensgenossen zu allen ihren Schulen Lokaldirektoren oder Kuratoren, höhere und Oberdirektoren erwählen, die Art, die Vorschrift und die Ordnung zu lehren und zu lernen selbst einrichten, wobey aber unsere Gewalt auch über diese Schulen unsere höchste königliche Aufsicht zu führen, ungekränkt bleiben muß. Es ist überdieß den Studenten erlaubt, nicht nur ihre Wohlthäter zur Einsammlung einer Unterstützung, und zur Hilfeleistung in geistlichen Verrichtungen ungestraft anzugehen, sondern auch des Studierens wegen ohne alles Hinderniß auf auswärtige Akademien sich zu begeben, und die ihnen ausgeworfenen

Stipendien zu erheben. Sie können ferner ihre symbolischen theologischen, und ascetischen Bücher unter der Aufsicht eigner von ihnen bestellten, und dem k. Consilio namentlich angezeigten Censoren von ihrer Religion frey drucken lassen. Es versteht sich, daß keine Spott- und Stichelreden, wider die Katholische Religion in diesen Büchern vorkommen dürfen, wofür alsdann diejenigen haften müßten, die den Druck gestattet hätten: und daß der k. Befehl, daß von jedem neu gedruckten Buche allemahl 3 Exemplare uns durch das Consilium Regium überschickt werden sollen, auch auf diese Bücher ausgedehnt sey.

6. Die Stolar- oder Lektikalgebühren, welche bisher von den Evangelischen den Katholischen Pfarrern, Schulmeistern und andern Kirchendienern in baaren Gelde, Naturalien, oder Arbeiten geleistet wurden, hören in Zukunft gänzlich auf und können drey Monat nach der Publikation der Artikel vom gegenwärtigen Landtage nirgends weiter gefodert werden; wofern sich die Evangelischen nicht des geistlichen Amtes der Katholischen Pfarrer freywillig bedienen wollen, in welchem Falle sie nicht mehr als die Katholischen zahlen dürfen. Uiber den Ersatz, den man deswegen den Katholischen Pfarrern machen muß, wird man die Meinung der Statthalterey einholen, welcher zugleich angedeutet wird, daß wir nie einwilligen werden, daß weder der Kontribuentenstand oder unsere Kassen zur Leistung der Entschädigung belästiget werden. So sollen auch bey Gelegenheit der Erbauung oder Aus-

besse-

besserung der Kirchen, Pfarrhäuser und Schulen die Katholiken so wenig den Evangelischen, als diese jenen Hand- und Spanndienste zu leisten schuldig seyn, und die darüber geschlossenen Kontrakte ihre Kraft verlohren haben.

7. Die Geistlichen von beiden Evangelischen Konfessionen dürfen die Kranken und Gefangenen ihres Glaubens allzeit und überall frey, nur unter den Einschränkungen, welche die Klugheit erfordert, besuchen, zum Tode bereiten, und den Missethättern auch öffentlich an der Gerichtsstädte beistehen, doch dabey keine Predigt ans Volk halten: den Römischkatholischen Geistlichen aber, ist der Zutritt zu dem kranken Gefangenen, und zum Tode Verurtheilten, wenn sie von ihnen gerufen werden, unter den gewöhnlichen Klugheitsregeln ganz unversehrt.

8. Sowohl größere als kleinere öffentliche Aemter sollen, ohne allen Unterschied der Religion, solchen Personen verliehen werden, die Landeskinder sind, sich um den Staat in Ungarn verdient gemacht haben, und die erforderlichen gesetzmäßigen Eigenschaften besitzen.

9. Die Evangelischen sind von Ablegung des Dekretaleids, insoweit es die Klausel; — die seeligste Jungfrau Maria, die Heiligen und Auserwählten betrifft, frey zu sprechen.

10. Die Stiftungen der Evangelischen für ihre Kirchen, Geistlichen, Schulen aller Art, Krankenhäuser, Waisenhäuser, und andre Armenanstalten, für die Jugend beyder Konfessionen, sie mögen schon
ge:

gemacht seyn, oder erst gemacht werden, in-
gleichen die Allmosen sollen ihnen niemahls ge-
nommen, noch unter irgend einem Vorwand
ihren Händen und ihrer Verwaltung entzogen
werden. Die Leitung und Verwendung dieser
Stiftungen bleibt denjenigen unter ihnen, de-
nen sie rechtmäßig zukommt, unangetastet, und
diejenigen Stiftungen die vielleicht den Evange-
lischen von beyden Konfessionen unter der letzten
Regierung genommen worden sind, werden ihnen
so gleich zurück gegeben, uns aber bleibt das
Recht der Oberaufsicht, daß nämlich diese
Stiftungen nach dem Willen der Stifter verwal-
tet und verwendet werden; in voller Ausdehnung.

11. Alle Ehesachen der Evangelischen
beyder Konfessionen sind ihren eignen Konsi-
storien zur Entscheidung nach den Grund-
sätzen ihrer Religion überlassen, und ihre Ur-
theile in Ehescheidungen müssen überall für
rechtskräftig gehalten werden, wobey es
aber unsre königliche Pflicht erheischt, daß
wir die Evangelischen beyder Konfessionen
vorläufig über die gehörige, und auf die
allerseitige Sicherstellung der Prozeßführen-
den Partheyen abzwelckende Einrichtung solcher
Konsistorien anhören, und mit ihnen überein-
kommen. Wir befreyen zugleich einmahl
für allemahl die Evangelischen von der Oblie-
genheit in solchen Ehefällen bey uns Dispen-
sation zu suchen, welche nach den Landesgesetzen
verboten, und nach den Grundsätzen der Evan-
gelischen erlaubt sind, zum Beyspiel im 3. und

4. Grad, wie sich darüber schon unser geliebter Bruder, der höchstseelige Kaiser und König Joseph der 2te erklärt hat.

12. Da nun die Evangelischen von beyden Konfessionen durch ein abzufassendes, und ewig daurendes Gesetz in der freyen Religionsübung, in der Erhaltung der Kirchen, Schulen, und Pfarreyen, wie auch ihrer Stiftungen auf alle Weise sicher gestellt sind, und wir den Frieden, und die Eintracht zwischen ihnen, und ihren Römischkatholischen Mitbürgern noch mehr befestigen wollen, so geben wir freywillig der einmüthigen Verabredung der Reichsstände unsren Beyfall, daß in Ansehung des Eigenthums gedachter Kirchen, Schulen, Pfarreyen und Stiftungen der gegenwärtige Besißstand zum Richtungspunkt von beyden Theilen angenommen werde, daß also beyde Partheyen auf immer aufhören, diesen Gegenstand zu wiederhohlen, und auch keine Besißnehmungen der Kirchen, Schulen und Pfarreyen unter irgend einem Vorwande ferner gestattet werden können, wogegen diejenigen, die solche Besißnehmungen begehen, so wie diejenigen, welche diesen Artikel einzeln, oder im Ganzen übertreten, oder verletzen, die im 14. Artikel des Jahrs 1647. bestimmte Strafe zu erwarten haben.

13. Weil eine wahre Christliche Toleranz keinen Zwang gegen diejenigen zuläßt, die von einer gesetzmäßig im Lande angenommenen Religion, zu einer andern ebenso angenom-
menen

menen übergehen, so kann gegen solche keine Fiskalaktion wegen einer Apostasie erhoben, oder Gefängnißstrafe, Schläge, und öffentliche Arbeit bestimmt werden. Damit aber solche Personen auf eine liebevolle Art zurückgebracht werden, welche aus Mangel hinlänglichen Unterrichts die Katholische Religion verlassen, so soll man an ihren Wohnörtern und in den geistlichen Häusern, binnen 6. Wochen versuchen, ihnen mit aller Sanftmuth, und Gelindigkeit, wie sie der christlichen Religion gemäß ist, über die Wahrheit ihres bisherigen Glaubens Unterricht zu ertheilen. Man hat es aber den Geistlichen von beyden Konfessionen anzudeuten, daß sie keinen Katholiken durch irgend ein Mittel zur Annahme der Evangelischen Religion anzulocken suchen, noch jemand annehmen sollen, der nicht ein Zeugniß von seinem bisherigen katholischen Pfarrer aufweisen kann, daß er die vorgeschriebene Unterweisung gehörig abgewartet habe, wogegen es die Pflicht der katholischen Pfarrer ist, nach verflüssener Unterrichtszeit das Zeugniß dem darum Ansuchenden unverweigert auszufertigen.

14. Schon oben ist es erklärt worden, daß diese Rechte der Evangelischen nur innerhalb unsers Königreichs Hungarn ihre Kraft haben, weswegen die Königreiche Dalmatien, Kroatien, und Slavonien in dem fernern Genuß ihrer Landesgesetze gelassen werden. Es werden daher die Evangelischen innerhalb der Grenzen dieser Reiche, keiner öffentlichen oder privat Bedie-

nun-

nungen und Besizungen fähig seyn, doch steht es den Evangelischen beyder Konfessionen frey, ihre alte Rechte auf Besizungen auch mitten in diesen Königreichen, durch Prozesse gültig zu machen, und wir behalten uns vor, im Fall, daß sie eine Besizung erhalten hätten, für ihre Entschädigung zu sorgen; die sieben Ortschaften in Unterflavonien, sowohl vom Augsburgischen als Helvetischen Bekenntnisse, dürfen auch in Zukunft gar nicht gekränkt, sondern müssen vielmehr in der freyen Religionsübung, so wie sie sie bisher genossen haben, gelassen werden. Endlich können sich Evangelische von beyden Konfessionen, des Handels und der Fabriken willen, unerwehrt Wohnungen in diesem Reiche miethen, jedoch ohne sich ein adliches oder bürgerliches Grundstück zu eigen zu machen.

15. Kinder, die in gemischten Ehen gezeugt sind, oder werden, nehmen insgesamt die Religion ihres Vaters an, wenn er Katholisch ist; ist aber die Mutter Katholisch, so werden nur die Söhne in der Religion ihres Vaters erzogen.

16. Prozesse über solche Ehen, die gleich Anfangs gemischt waren, oder es erst wurden, als ein Theil von der Evangelischen Kirche zur Katholischen übertrat, müssen bey den geistlichen Gerichtsstühlen der Katholiken angebracht werden, da es doch in beyden Fällen auf ein eigentliches Sakrament ankommt.

17. Die jetzt gewöhnlichen Festtage der Katholiken müssen die Evangelischen ebenfalls

zur Vermeidung des öffentlichen Uergernisses, bey öffentlichem Handel und Gewerbe, nicht aber eben zu Hause halten, denn da kann jede Arbeit, die kein Geräusch macht, verrichtet werden, wobey es zugleich allen Grundherren und Hausvätern bey Strafe der Fiskalaktion untersagt ist, ihre Unterthanen, und Bediente von katholischer oder evangelischer Religion, von der Beobachtung ihrer Feiertäge, Gebräuche und Andachtsübungen abzuhalten.

Dieses haben wir also in Betreff der Religion unsern getreuen Ständen zu erklären für gut befunden. Denen wir übrigens mit unserer Kaiserl. Königl. Huld und Gnade allezeit geneigt und gewogen verbleiben. Gegeben in unsrer Erzherzogl. Stadt Wien in Oesterreich den 7. Nov. 1790.

Leopoldus m. p.

C. Carl. Palfy m. p.
Alexander Pásztory m.p.

(L.S.)

Wir Leopold der Zweyte, von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kayser; zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, Böhmen, Dalmatien, Kroatien, Slavonien, Gallizien, und Lodomerien, Rama, Servien, Rumanien, und Bulgarien apostolischer König; Erzherzog zu Oestreich, Herzog zu Burgund, Lothringen, Steyermark, Kärnten, und Krain; Großherzog zu Toskana, Großfürst von Siebenbürgen, Markgraf in Mähren, Herzog zu Brabant, Limburg, Luxemburg und Geldern, Württemberg, Ober und Nieder-Schlesien, Mayland, Mantua, Parma, Piacenza, Guastalla, Ostwick und Zator, Kalabriern, Bar, Montferrat und Teschen, Fürst von Schwaben und Charleville, Graf von Habsburg, Flandern, Tyrol, Hennegau, Ryburg, Görz und Gradisca, des heiligen römischen Reichs Marggraf zu Burgau, Ober und Nieder Lausitz, Pont a Mousson und Nomeny, Graf von Namur, Provence, Baudemont, Flamont, Zütphen, Saarwerden, Salm, und Falkenstein, Herr auf der Slavonischen Mark, und Mecheln, &c. als
apo

apostolischer König von Ungarn, und der andren Reiche, und ihm einverleibten Länder, erkennen und machen kund jedermänniglich, dem es zu wissen nöthig:

Nachdem aus einem unerforschlichen Rathschluß Gottes der Allerdurchlauchtigste und Großmächtigste Fürst, Joseph der 2te, erwählter Röm. Kaiser, und König von Germanien, Ungarn, Böhmen, und Großherzog zu Oesterreich, unser geliebtester Herr Bruder, im gegenwärtigen Jahre, im Monat Februar, aus diesem sterblichen Leben und zeitlichen Regimente, zur wahren Unsterblichkeit, und Krone ewiges Ruhmes beruffen, und versetzt worden, ohne einen männlichen Nachkommen zu hinterlassen; so sind wir ihm, ohnedem als sein Universalerbe, und unmittelbarer Nachfolger, im Königreiche Ungarn, und den ihm einverleibten Ländern Kraft des 1. u. 2. Artikels im Jahr 1723, welche unsre gesetzmäßige Erbfolge erklären und bestätigen, rechtmäßig nachgefolget, haben nach dem Willen der Gesetze zum glücklichen und mit Hülfe Gottes erwünscht beginnenden feyerlichen Antritt unserer Regierung allen getreuen Ständen des Königreichs Ungarn, und der einverleibten Länder eine Zusammenkunft oder Reichstag in Ungarn nehmlich

in der k. Freystadt Ofen auf den 2. Sonntag nach Pfingsten, oder am 6. Juny d. Jahres ausgeschrieben, und denselben hernach unsrer glücklichen Ordnung wegen nach Preßburg verlegt, sind auch persönlich dabey erschienen, und demselben vorgestanden.

Da sich nun alle unsre getreuen Herrn Prälaten, Baronen, Magnaten, Edle und alle übrige Stände unsres löblichen Königreichs Hungarn und der ihm einverleibten Länder auf gedachten Reichstag vollzählig versammelt hatten; eingedenk der obgedachten Reichstagschlüsse, gaben Sie uns denen zu Folge ihre schuldige, und lehnsmäßige Devotion und Treue gegen Uns, als ihren rechtmäßigen Erbkönig und Herrn zu erkennen; und getrieben von Begierde, unsre glückliche Einweihung zu beschleunigen, baten und flehten sie Unsre Majestät unterthänigst, daß wir nach dem Wink der obgedachten Reichstagschlüsse noch vor unserer glücklichen Ordnung die folgenden Artikel, und alles Einzelne was in denselben enthalten ist, — wenn wir sie für gültig und gut halten, und ihnen unsre Beystimmung schenken, — günstig annehmen, und durch unser k. Ansehen billigen und bestätigen, und sowohl selbst gnädig beobachten, als durch andre, die sie angehen, völlig beobachten lassen möchten: Dieser Artikel Inhalt aber ist, wie folget:

* * *

I. Wol.

1. Wollen wir neben der von Alters hergeleiteten königlichen Erbfolge, und Krönung übrigen alle und jede, dem Königreich Hungarn, und dessen einverleibten Ländern zustehende Freyheiten, Befreyungen, Vorrechte, Anordnungen, gemeine Rechte, Gesetze und Gewohnheiten, welche von den Hochseeligen Hungarischen Königen, unsren Vorfahren gloriwürdigsten Andenkens bisher bewilligt und bestätigt sind, und in Zukunft bewilligt und durch Uns bestätigt werden sollen — (auf welche auch die Eidesformel, am Anfang der Dekrete unsers gloriwürdigsten Vorfahren des Kaisers und Königs Ferdinands des 1. eingerichtet, ausgedehnt und bezogen ist, welche die Reichsstände vor sich haben) doch mit Ausschluß der Klausel im Dekret Andr. 2. vom Jahr 1722. von Quodsi vero Nos bis in perpetuam facultatem; in allen ihren Punkten, Artikeln und Klauseln nach dem Gebrauch und Verstand derselben, den man auf dem Landtag durch Einstimmung des Königs und der Stände bekräftigt hat, (ohne jedoch in denjenigen Gegenständen, welche durch den 8. Artikl. 1741. ausgenommen sind, die Bestimmung dieses Gesetzes zu verändern.) — getreu und heilig halten, und alle und jede andere anhalten, sie unabänderlich zu beobachten.

2. Wollen

2. Wollen wir die heil. Reichskrone nach der alten Gewohnheit der Nation und den vaterländischen Gesetzen durch gewisse, aus ihrem Mittel erwählte und deputirte weltliche Personen in diesem Reiche aufbewahren lassen.

3. Jede bisher eroberten und künftig mit Gotteshilfe zu erobernden Besitzungen und Theile dieses Reichs, und der ihm zugehörigen Länder wollen wir auch nach dem Sinn der Eidesformel diesem Reiche, und seinen zugehörigen Provinzen gänzlich wieder einverleiben.

4. In dem Fall, den Gott verhüten wolle, daß der männliche und weibliche Stamm der Erzherzoge von Oesterreich, und zwar erstlich von unserm Großvater Karl. 6. dann nach dessen Abgang von Joseph I. nach deren Abgang von den Abkömmlingen Leopold I. als Kaisern, und Königen von Ungarn, ausgestorben wäre, soll auch nach dem 1. und 2. Artikel 1723 das Vorrecht der königlichen Wahl und Krönung für die hungarischen Reichsstände in ihrer vorigen Kraft und Verfassung kommen, und bey diesem Königreich Hungarn und seinen zugehörigen Ländern, und seiner alten Gewohnheit unverletzt verbleiben.

5. So oft ein solcher feyerlicher Ordnungsantritt des Königs, innerhalb des Königreichs Hungarn in der Folge, Landtagsmäßig vorgenommen wird, so oft sollen unsre künftigen Erben und Nachfolger, die zu künftigen Erbkönige, gehalten seyn die Annahme dieser diplomatischen Versicherung vorauszuberrichten, und einen Eid darüber abzulegen.

Wir haben daher obgedachte Bitte aller Stände des Königreichs Hungarn, und der einverleibten Länder gnädigst aufgenommen, und nach unserer gnädigen Neigung und Wunsch uns ihnen geneigt zu erweisen, alle oben angeführte Artikel, und alles und jedes was in demselben enthalten ist, für gültig und annehmbar gehalten, Ihnen unsern günstigen Beyfall und Einstimmung gegeben, und die Artikel nebst allen, was in denselben enthalten ist, huldreich angenommen, gebilligt, bekräftiget und bestätigt.

Wir versprechen und bekräftigen auch den Ständen mit unserm königlichen Wort, daß wir alles obgedachte selbst so beobachten, und durch unsre getreuen Stände, von was immer Stand und Würde sie sind, so beobachten lassen wollen, wie wir es Kraft dieses unsers Diploms annehmen, billigen, bekräftigen, bestätigen und versprechen,

hen : Zu dessen Bestätigung und Sicherheit haben wir diese Urkunde eigenhändig unterschrieben , und durch Anhängung unsers königlichen Insigels bekräftigen lassen. Gegeben in unserm königlichen Schloß zu Preßburg am 14. November 1790. unserer Reiche im Ersten Jahre.

Leopoldus m.p.

Com. Carolus Pálffy. m.p.

Alex. Pásztory. m.p.



Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher due to its orientation and fading.

Handwritten text, possibly a name or title, appearing as bleed-through from the reverse side.

Handwritten text, possibly a name or title, appearing as bleed-through from the reverse side.

Handwritten text, possibly a name or title, appearing as bleed-through from the reverse side.



Das
K r ö n u n g s d i p l o m
L e o p o l d II.
K ö n i g s
von Ungarn
vom 14. November 1790.

Aus dem Lateinischen ins Deutsche
übersetzt.

Im Namen Sr. Geheiligten, Kaiserl. und Königlich Apostolischen Majestät, unsres gnädigsten Herrn wird den Hochwürdigsten, Hochwürdigen, Ehrwürdigen, Hoch und Wohlgebohrnen, Wohlgebohrnen Fürnen men und Edeln, Wohlweisen und Fürsichtigen Ständen des Königreichs Hungarn, und der damit vereinigten Provinzen, welche sich entweder in Person, oder als Ablegaten im Namen ihrer Prinzipalen auf dem gegenwärtigen Allgemeinen durch Se. Majestät ausgeschriebenen Landtage versammelt haben, — gnädigst bekannt gemacht :

I. Se. Majestät zweifeln nicht, daß den Ständen bereits aus dem Inhalte der Königsbriefe Allerhöchstdero Gesinnung und die Absicht des ausgeschriebenen Landtages hinreichend bekannt sey, nämlich daß Se. Majestät nach dem Hintritte des Römischen Kaisers, und Königs von Ungarn, Böhmen etc. Joseph des Zweyten, Ihres geliebtesten Bruders, weil derselbe keine leibliche Erben hinterlassen, als ältester leiblicher Bruder, nach dem 1 und 2 Artikel des Landtagschlusses vom Jahr 1723, Ihrem Bruder glorreichsten Andenkens in dem Königreiche Ungarn, und den damit vereinigten Provinzen auf dem Throne
* * *
folgen,

folgen, und Ihre Regierung mit der getreuen Beobachtung der wegen der königlichen Erbfolge gegebenen Gesetze antreten wollen. —

2. Allerhöchstdieselben haben gnädigst beschloffen, Ihre königl. Inauguration nach dem Sinne der ausdrücklichen Gesetze vorzunehmen, und die Krönung auf feierliche Art zu vollziehen: und werden das königl. Diplom in Gleichförmigkeit des 2. Art. vom Jahr 1715. des 1 und 2 vom Jahre 1723. und des 1 und 2 vom Jahr 1741, den Ständen ausfertigen und den Eid in der Form leisten, in welcher ihn Dero Vorfahren abgelegt haben. —

3. Weil die Palatinwürde erlediget ist, so werden Se. Maj. auch hierinn nach den Gesetzen sich richten, und Kandidaten aus dem Baronen und Magnatenstande zu dieser Würde vorschlagen, und den gesekmäßig von den Ständen erwählten Palatin in seinen Gerechtsamen und seinem Ansehen nach dem Sinne der Reichsgesetze zu erhalten geruhen.

4. In Ansehung dessen, was zum Vortheile und zur Aufnahme des Königreichs und der damit verbundenen Provinzen, so wie zu dessen Erhaltung nöthig und nützlich zu seyn scheint, werden Se. Majestät den Wünschen der Stände gnädigstes Gehör verleihen, und nach Allerhöchstdero Neigung das allgemeine Beste zu befördern nicht unterlassen, was Sie zur Aufnahme des Ihnen vorzüglich schätzbaren Königreichs, und zur Ehre und Zierde der Stände desselben dienlich finden werden.

5. Da

~~CONFIDENTIAL~~

5

5. Da aber die Erfahrung, und schon der 25. Artikel vom Jahre 1495 bezeugt, daß bereits seit Jahrhunderten sehr viele und große Mißbräuche in den zu haltenden Komitatsversammlungen, und in den allgemeinen sowohl als Partikularversammlungen der Stände eingeschlichen sind, wodurch die Versammlungen von ihrem heilsamen Zwecke weit entfernt werden; wünschen S. Majestät vor allem, daß die Stände auf das eheste S. Maj. einen Organisationsplan vorschlagen; wie jene Mißbräuche endlich weggeschafft, die überflüssigen Ausgaben verringert, das Gleichgewicht unter den verschiedenen Ständen festgesetzt, eine gewisse Ordnung die öffentlichen Geschäfte nach ihrer Würde und Wichtigkeit zu behandeln, und die Stimmen ohne Zuruf zu geben, nebst der Auswahl der Stimmführer eingerichtet, und die Kontribuenten von den unter diesem Titel zu leistenden Taxen und Taggeldern befreiet werden können.

6. Seine Majestät wünschen und verlangen, daß die Stände alles Mißtrauen ablegen, welches gegen mehrere im übrigen wohlverdiente Männer wegen der von vielen ungerne geseheneu neuerlichen Bedienstungen entstanden ist, und daß sie sich nicht mit dem Vergangenen beschäftigen, sondern ihre Sorgfalt auf die Beförderung des gegenwärtigen und künftigen Bestens des Königreichs wenden mögen.

7. Da das unter der Kaiserin und Apostolischen Königin Maria Theresia, frommen

Andenkens, eingeführte Urbarium noch nicht zu einem positiven Gesetze aufgenommen worden ist, so erklären Sr. Maj. den Ständen Dero gnädigsten Willen, daß das erwähnte Urbarium durch gegenseitige Uebereinstimmung mit Aufhebung der Leibeigenschaft (servitus Jobbagonalis) solcher Unterthanen, welche auf den eigenen Besitzungen der Grundherren leben, und mit Untersagung der willkührlichen körperlichen Strafen; daß ihre persönliche Freiheit und das Vermögen über ihre gesuchten Rechte zu verfügen, ohne Schmäherung des Rechts der Grundbesizer, in einem öffentlichen Gesetze festgesetzt werde; daß überhaupt für die Erhaltung des kontribuierenden Volks gesorgt, und schickliche Mittel aufgesucht werden, wie man die Dürftigkeit, und den kontribuierenden Stand unterstützen, und den Zustand desselben verbessern könne.

8. Da es schon landtagmäßig anerkannt ist, daß auch das Königreich Ungarn nicht ohne ein ansehnliches und regulirtes Militär hinreichend vertheidiget werden kann, dieses aber ohne Gold nicht bestehen, und derselbe ohne Kontribution nicht geleistet werden kann; so ist es Sr. Majestät allergnädigster Wunsch, daß die Stände in Ansehung dieser zu erhebenden Summe, über welche man im J. 1764. auf dem Landtage übereingekommen ist, sich bey dem gegenwärtigen Landtage berathschlagen, und eine den Wünschen S. Maj. gemäße Erklärung geben.

9. Weil aber die gegenwärtige Eintheilung, Einsammlung und Behandlung der Kontribution allzu willkürlich, unverhältnißmäßig, auf keine bestimmte Grundsätze gestützt, und dem Kontribuenten sehr lästig ist, so ist Er Maj. gnädigster Willen, daß mit gemeinschaftlicher Berathschlagung der Stände ein gerechtes Maß und Art zur Erleichterung der Kontribuierenden Bürger festgesetzt werde, wie die für die Staatsbedürfnisse nöthig erkannte Kontribution nach Vermögen zu vertheilen und einzusammeln ist. Uebrigens erwarten Se. k.k. Maj. daß die Stände für die Erhaltung der Kontribuenten auch durch die Regulierung der Domestikalkasse um so eifriger sorgen werden, je mehr es bekannt ist, daß die Vergrößerung derselben schon so weit gekommen ist, daß nicht nur die Domestikalsumme in manchen Komitaten der Kontributionssumme gleich kommt, sondern in kleinern Komitaten noch übertrifft, die Behandlung aber und die Verwendung der Domestikalkassen so willkürlich und kostspielig ist, daß es allerdings eine öffentliche Aufmerksamkeit zur Erleichterung der Kontribuenten verdient.

10. Da alle und jede Ungarische Edelleute, nach den Fundamentalgesetzen Tit. 2 et 9. Partis 1mæ, gleiche Vorzüge der Freyheit und Immunität haben, so geben Se. Maj. nach Ihrer väterlichen Sorgfalt für die Erhaltung der adelichen Rechte, den Ständen zu erwägen, auf welche Art die sogenannten Armalisten und Edelleute einer Session von der Bezahlung der

Taxe, die ihnen in der Folge der Zeit namentlich Art. 6. w. 4. 1723. Art. 25. 1548. Art. 12. 1687. und Art. 6. 1595. zur Bestreitung der Komitatserfordernisse aufgelegt worden, gleich den übrigen Edelleuten befreyet werden können, doch so, daß dem kontribuierenden Volke, welches ohnehin mit mancherley Lasten beschwert ist, keine neue Last dadurch zuwa. hse.

II. Da es übrigens dem Staate daran liegt, daß die öffentlichen Aemter, auf deren guten Verwaltung das Glück des Staats und der Bürger beruht, den dazu am meisten geschickten Männern aufgetragen werden, und da allen Bürgern aus der Verpflichtung zur Beförderung des allgemeinen Besten, das Recht sich verdient zu machen und Aemter zu suchen zu kommt; so wünschen Se. Maj. um die Gemüther der Bürger aufzumuntern, und um Industrie und den edlern Wettseifer des Geistes rege zu machen, daß jene Gesetze, wodurch in den vorigen Jahrhunderten die nicht Adelichen und weniger possessionirten Bürger nach Erforderniß jener Zeitumstände von öffentlichen Aemtern ausgeschlossen wurden, mit gegenseitiger Einstimmung der Stände für veraltet und abgeschafft erklärt werden, so zwar, daß den Armalisten und den Edelleuten einer Session der Weg zu allen öffentlichen Aemtern, den Unadelichen aber bey den Hof- und Landesdikasterien bis zur Sekretärsstelle, bey den Salz. Dreyßigst und andern Kameratebedienstungen, deren Verleihung ohnehin von dem Könige abhängt, zu allen Stellen ohne Unterschied

schied eröffnet werde. So wie auch Sr. Maj. bey der Verleihung des Adels immer vorzüglichste Rücksicht auf solche Unadeliche nehmen werden, welche im königlichen Militärdienste und in den erwähnten Aemtern treue und nützliche Dienste geleistet haben.

12. Weil ferner zur Beförderung des Geldumlaufes, und zur leichtern Verwandlung der Produkte, woran dieses Königreich Ueberfluß hat, in Geld, und zur größern Versollkommnung der Manufakturen, bequeme Gelegenheit und häufige Handelsplätze, deren dieses Königreich nach seinem weiten Umfange sehr wenige zählt, besonders erforderlich sind; so ist der gnädigste immer auf die öffentliche Wohlfahrt gerichtete Wille Sr. Maj. daß sowohl jene Städte, welche durch königl. Resolutionen bereits in die Zahl der freyen königl. Städte aufgenommen, aber noch nicht inaktivirt sind, als auch andere wohlhabende, bequem liegende Städte, zur Begünstigung des inländischen Handels und um die verkäuflichen Produkte mit geringern Kosten zu verführen, mittels Erlangung eines königlichen Privilegiums in die Zahl der freyen königlichen Städte articulariter aufgenommen, die gerechten Wünsche und Bitten dieser Städte bestreuet, und ihr Wohlstand auf das beste befördert werde.

13. Sr. Maj. zweifeln nicht an der innigsten Ueberzeugung der Stände, daß die auf die Gesetze gegründete Sicherheit des Lebens
 * * *
 und

und der Güter der Bürger nur durch eine richtige und schleunige Verwaltung der Justiz erreicht werde, und daß sie aus der täglichen Erfahrung wissen, daß die Art vor Gericht Recht zu sprechen, mit der Zeit, so wie es mit menschlichen Einrichtungen gehet, von dem ursprünglichen Sinne der Gesetze und von dem Zwecke der angeordneten Gerichtsstellen soweit abgewichen ist, daß man schon öfters darau gedacht hat, die Gerichtspflege zu verbessern ihre Mißbräuche wegzuschaffen, und einen leichtern mit weniger Kosten verknüpften Weg zur Verwaltung der Justiz einzuschlagen, nach dem 21. Art. 1548. 10, 11. 1550. und 24, 1715. Unter den vorzüglichsten väterlichen Sorgen Sr. Maj. liegt deswegen die Verbesserung der Gerichte Allerhöchstdenselben besonders am Herzen, und da Sie in der Ausübung der gesetzgebenden Gewalt nicht nach Willkühr handeln, sondern auf die Gesetze halten, so fordern Allerhöchstdieselben die Stände zur Theilnehmung an diesen Sorgen gnädigst auf und ermahnen sie väterlich, daß sie an dieses heilsame Werk Hand anlegen, die Revision der Gesetze und die Verbesserung der Gerichte sowohl in Civil- als Kriminalfällen nach der Würde und Wichtigkeit der Sache vornehmen, über die Art und Weise, wie die Justiz schleuniger und billiger verwaltet werden kann, sich berathschlagen, und endlich ihre hierüber gefasste Meinung S. Maj. zur Bestätigung vortragen mögen.

14. Was das Religionsgeschäft der Evangelischen Augsburger und Helvetischer Konfession betrifft, wollen S. K. K. Maj. gnädigst, daß dasselbe nach der den Ständen unter dem 7 Noember l. J. ertheilten gnädigsten Entschliessung, in Artikel abgefaßt, und durch ein öffentliches Reichsgesetz auf immer bestätigt werde.

Dies ist es, was S. K. K. Majestät, aus reinem Eifer die Vortheile des Ihm sehr geliebten Königreich Hungarns und der damit vereinigten Provinzen zu befördern, den Reichsständen zu eröffnen beschlossen hat, denen Er seine K. K. Guld und Milde gnädigst versichert.

Durch Se. geheiligte kais.
kön. apostol. Majestät.

Preßburg den 10. Nos.
1790.



Alexander Pásztory. m.p.

17
The first of the following
is the name of the
person who has been
appointed to the
position of
Secretary of the
Board of
Education of the
City of New York.

The name of the
person who has been
appointed to the
position of
Secretary of the
Board of
Education of the
City of New York
is
John W. W. W.

John W. W. W.



John W. W. W.

